

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung vom **28.03.2007** auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Es ist je Friedhof nach § 1 ein anonymes Grabfeld eingerichtet. Das anonyme Grabfeld dient der namenlosen Beisetzung von Urnen und der Ausbringung von Aschen. Die Ruhezeit der beigesetzten Urnen beträgt 30 Jahre. Die Ausbringung der Asche kann von den Angehörigen, einem Beauftragten der Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung erfolgen. Das anonyme Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 15.05.2007

gez. (S I E G E L)
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.: 08/02/2007) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.05.2007, eingegangen am 03.05.2007 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 15.05.2007

gez. (S I E G E L)
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 16.05.2007 bis 22.05.2007 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 15.05.2007
Abgenommen am: 31.05.2007**

Abzunehmen am: 23.05.2007